Satzung des Landkreises Cochem-Zell
über die Festsetzung der Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung
für das Jahr 2025
vom 01.04.2025

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 26.03.2025 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

(1) Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt auf 150.000.000 Euro.

(2) Von diesem Höchstbetrag wurde durch die Aufsichtsbehörde bisher ein Teilbetrag in Höhe von 90.000.000 Euro genehmigt. Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung darf lediglich in Höhe des Betrages erfolgen, für den eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

§ 2 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt für

Kreiswerke Cochem-Zell – Wasserversorgung auf	5.000.000 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Abfallwirtschaft auf	3.000.000 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Nahwärmeversorgung auf	1.300.000 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Klima und Energie auf	500.000 Euro,
Kreiswerke Cochem-Zell – Wirtschaft und Innovation auf	5.000.000 Euro,
Zusammen auf	**14.800.000 Euro.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und tritt am 31.12. des laufenden Haushaltsjahres außer Kraft. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur öffentlichen Bekanntmachung einer neuen Festsetzung.

Cochem, den 01.04.2025

Kreisverwaltung Cochem-Zell 10 in Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem

Anke Beilstein, Landrätin

Hinweis:

Die vorstehende Liquiditätskreditsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 1 und 2 der Liquiditätskreditsatzung sind erteilt.

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die öffentliche Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Cochem, 01.04.2025

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem

Anke Beilstein, Landrätin